

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **30 (1938)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeitsrecht.

Kündigungsfrist. Eine Schürze- und Wäschefabrik hatte ihrer Ferggereiersten gekündigt. Das Geschäft stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass eine Kündigungsfrist von 8 Tagen genüge, wie sie das Obligationenrecht in Artikel 347 für Arbeiter vorsieht. Das gewerbliche Schiedsgericht St. Gallen schützte jedoch diese Ansicht nicht und kam am 15. Mai 1937 zum Entscheid, dass die Kündigungsfrist für Angestellte (ein Monat) einzuhalten sei. Es begründete dies damit, dass die Ferggerin im vorliegenden Fall einen Posten von einer gewissen Selbständigkeit und einer namhaften Verantwortung bekleidet hatte, angesichts der erheblichen Zahl von Arbeiterinnen des Betriebes. Die bestehende Uebung betrachte solche Ferggereiersten regelmässig als Angestellte; die Anschauungen des täglichen Lebens seien hier entscheidend.

Garantie des Akkordlohnes. In einem Konflikt über Lohnfragen sprach das zürcherische Einigungsamt in seinem Einigungsvorschlag vom 12. März 1937 den Grundsatz der Garantie des Akkordlohnes aus. Es sei allen Akkordarbeitern, die ohne ihr Verschulden vorübergehend nicht im Akkord arbeiten können, ein Stundenlohn zu bezahlen, der annähernd dem durchschnittlichen Akkordverdienst entspreche. Ebenso sei den Akkordarbeitern, die bei normaler Arbeitsleistung ohne ihr Verschulden den üblichen Akkordverdienst nicht erreichen, eine Zulage zu gewähren, welche die Verdiensteinbusse annähernd ausgleiche.

Lohnfestsetzung durch das Gericht. Das Obligationenrecht bestimmt in Artikel 330, Abschnitt 1: «Der Dienstherr hat den Lohn zu entrichten, der vereinbart oder üblich oder in Normalarbeitsverträgen oder in den für ihn verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen aufgestellt ist.» In einem Fall, in dem nicht eindeutig festgestellt werden konnte, welcher Lohn von den Parteien abgemacht worden war, kam daher das Gewerbegericht Luzern am 7. Mai 1937 zum Schluss, dass das Gericht die Lohnhöhe zu bestimmen habe, unter Berücksichtigung der auf dem Platze üblichen Ansätze.

Einseitige Aenderung des vereinbarten Lohnes. Nach Artikel 330 des Obligationenrechtes hat der Dienstherr dem Dienstpflichtigen den vereinbarten Lohn zu bezahlen. Das Gewerbegericht Bern hatte sich am 1. Oktober 1937 mit einem Fall zu befassen, wo der Arbeiter den von ihm erwarteten Leistungen nicht entsprach. Immerhin waren die Voraussetzungen für eine sofortige Vertragsaufhebung, wie sie das O. R. in Artikel 352 vorsieht, nicht erfüllt. Das Gericht kam deshalb zum Schluss, dass der Dienstherr sowohl für die Entlassung wie für den Vorschlag einer Lohnsenkung die Kündigungsfrist einzuhalten habe. Sofortige Lohnreduktion würde der ausdrücklichen Zustimmung des Dienstpflichtigen bedürfen.

Rechtspflicht zur Auszahlung der Gratifikation? Bei der Gratifikation handelt es sich um eine im allgemeinen freiwillige Leistung des Arbeitgebers; es ginge zu weit, wenn man sie in jedem Fall als wesentlichen Bestandteil des Lohnes erklären wollte. Immerhin kam das Gewerbegericht Luzern am 26. Januar 1938 zum Schluss, dass die Gratifikation dann als Bestandteil des Lohnes anzusehen sei, wenn der feste Gehalt für die in Frage kommende Anstellung ungenügend erscheine und wenn der Geschäftsgang die Ausrichtung der Gratifikation erlaube.

Unrichtige Lohnangabe bei der Arbeitslosenversicherung. Ein invalider arbeitsloser Arbeiter, der nicht voll arbeitsfähig war, gab bei der Arbeitslosenkasse den gewöhnlichen Lohn eines voll arbeitsfähigen Arbeiters an. Auf Grund dieser Angabe erhielt er die nämliche Arbeitslosen-

unterstützung wie ein Normalarbeitsfähiger und bezog darüber hinaus noch die Invaliditätsrente der Suva. Der Arbeiter behauptete, er habe auf diese Weise den durch die Invalidität bedingten Verdienstaussfall kompensieren wollen. Das Amtsgericht Luzern-Stadt schenkte diesem Einwand jedoch keine Beachtung. Der Arbeiter habe sich bei genauer Ueberlegung vielmehr sagen müssen, dass er auf diese Weise im Vergleich mit einem vollarbeitsfähigen Arbeiter seines Berufes rechtswidrig begünstigt werde. Das Gericht sprach ihn deshalb schuldig der Zuwiderhandlung gegen Artikel 20 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1934 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung. Danach kann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder in geringfügigen Fällen mit einer Geldbusse bis zu 300 Franken bestraft werden, wer durch unrichtige Angaben die widerrechtliche Ausrichtung oder eine unrichtige Bemessung einer Bundes-subvention zu erwirken versucht.

Aufhebung des Lehrvertrags. Das gewerbliche Schiedsgericht Baden hatte am 13. März 1937 einen Fall zu beurteilen, in dem ein Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung des Lehrvertrages forderte. Das Schiedsgericht gab diesem Begehren Folge. Es wurde zwar nicht behauptet, dass der Lehrmeister sein Berufsfach ungenügend beherrschte oder dass der Lehrling während seiner bisherigen Lehrzeit geringe Fortschritte gemacht habe. Wenn trotzdem, gestützt auf das Berufsbildungsgesetz, die Aufhebung des Lehrvertrages angeordnet wurde, geschah es deshalb, weil der Lehrmeister auf erzieherischem Gebiet seinen Verpflichtungen nicht voll nachkam und es unterliess, in einer das Ehrgefühl des Lehrlings schonenden Weise auf diesen einzuwirken. Auch für die Einhaltung der vertraglich festgesetzten Arbeitszeit und der Ferien bestand keine Gewähr.

Gesamtarbeitsvertrag. Eine Firma lehnte einen formellen schriftlichen Gesamtarbeitsvertrag ab, hielt jedoch materiell alle Bedingungen ein, die von seiten der Arbeitnehmer gestellt wurden. Das bernische Einigungsamt II (17. September 1937) war der Ansicht, dass dies den Arbeitern genügen sollte. Das Einigungsamt sei zwar stets auf dem Boden kollektivvertraglicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gestanden, wo dies möglich sei. Wo dies aber nicht der Fall sei und trotzdem alle Bedingungen eingehalten werden, sollten die Arbeiter den Konflikt als erledigt betrachten.

Ausschluss aus der Arbeitslosenkasse wegen selbständiger Erwerbstätigkeit. Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer Arbeitslosenkasse ist ein Dienstverhältnis. Bei Ergreifen einer selbständigen Erwerbstätigkeit fällt deshalb die Berechtigung zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung dahin. Ein Versicherter betrieb eine Veloreparaturwerkstätte, behauptete allerdings, sie gehöre seinem Bruder. Der Versicherte erhielt jedoch keinen Lohn, sondern musste seinen Lebensunterhalt aus dem Geschäft bestreiten. Er trug somit das Betriebsrisiko wie ein selbständiger Handwerker. Nach einem Beschwerdeentscheid des baselstädtischen Regierungsrates vom 22. Januar 1937 kann deshalb von einem Dienstverhältnis, wie es Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Arbeitslosenkasse ist, nicht gesprochen werden, und der Betreffende wurde aus diesem Grunde definitiv aus der Kasse ausgeschlossen.

In einem ähnlichen Fall, wo jedoch die Möglichkeit bestand, dass der Versicherte, der sich selbständig gemacht hatte, in absehbarer Zeit wieder als Arbeitnehmer tätig sein werde, wurde von der gleichen Instanz am 2. Februar 1937 vorläufig von einem Ausschluss aus der Kasse abgesehen. Dagegen wurde für die Zeit, da der Versicherte auf eigene Rechnung tätig ist, der Taggeldbezug *s* i s t i e r t.

Ferienentschädigung. Eine Firma, die bisher die Ferienentschädigung auf Grund des tatsächlichen Verdienstes berechnet hatte, ging zur Berechnung auf Grund des Stundenlohnes über. Dadurch erlitt das im Akkord arbeitende Personal eine Einbusse, weil die Stundenlöhne zum Teil ziemlich niedriger waren als die Akkordlöhne. Die Arbeiterschaft erhob Einsprache und erhielt vor dem Einigungsamt Recht. In der Begründung des aargauischen Einigungsamtes vom 8. Juli 1937 heisst es u. a.: «Mit Rücksicht auf die seit der Abwertung eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung sollte jede Schmälerung des Einkommens der Arbeiterschaft nach Möglichkeit vermieden werden, um so mehr als die relativ gut fundierte Firma in der Lage sein dürfte, die bisherige Ferienentschädigung auszurichten.»

Buchbesprechungen.

Max Scheer. Blut und Ehre. Vorwort von Prof. E. J. Gumbel. Herausgegeben vom überparteilichen Deutschen Hilfsausschuss, Paris, Editions du Carrefour.

Der Weg zum Dritten Reich ist ein Weg voll Blut und Mord, der schon im Jahre 1919 begonnen hat. Mehrere hundert Mordtaten an Anhängern der Weimarer Republik und der Linksparteien werden in dieser Schrift aufgeführt, und es wird auch der Nachweis dafür erbracht, zum Teil aus Veröffentlichungen der Nazis selbst. In den meisten Fällen blieben die Mörder unbehelligt oder sie wurden nur leicht bestraft oder gar freigesprochen. In den Behörden und Gerichten sassen fast überall die Feinde der Demokratie. Sie haben auch den demokratischen Staat ermordet. Diese Geschichte der nationalsozialistischen Gewalttaten ist vielleicht die allereindringlichste Darstellung dessen, was Diktatur ist.

Dr. Max Weber. Gegenwartsfragen der schweizerischen Wirtschaft. (Ist die Abwertung der Schweiz gelungen? Was bleibt noch zu tun?) Verlag A. Francke A.-G., Bern. 96 Seiten. Fr. 2.80.

Die Wirtschaftspolitik entscheidet weitgehend das Schicksal von Staat und Volk. Es ist darum eine wertvolle Aufgabe, den Wirtschaftsverlauf der Schweiz vom Beginn der Krise 1929—1936 bis zur Gegenwart zu untersuchen. Max Weber tut dies in knapper, leicht verständlicher Darstellung und vor allem unter Verwendung eines reichen Zahlenmaterials. Nach einer Darstellung der Krisensituation werden die Wirkungen der Frankenabwertung auf die verschiedenen Wirtschaftszweige untersucht. Die mit der Abwertung eingeleitete Erholung hat zwar zu einer Zinssenkung, zu einem starken Aufschwung des Exports und Fremdenverkehrs geführt, sie hat in der Inlandwirtschaft den Niedergang gebremst. Durch eine entsprechende Wirtschaftspolitik hätte aber nach Auffassung des Verfassers die günstige Chance, welche die Abwertung auch für die Inlandwirtschaft bot, besser ausgenützt werden können. Die Abwertung musste aber viele Probleme ungelöst lassen. Mit ihnen befasst sich der Schlussteil der Schrift. Wir erwähnen als Beispiel den Wiederaufbau der Inlandwirtschaft, die Ueberschuldung, die strukturelle Arbeitslosigkeit, die Bekämpfung künftiger Krisen. Diesen interessanten Teil der Arbeit wünschte man gerne noch etwas ausführlicher.

Die sachliche, wohl dokumentierte, übersichtlich gegliederte Arbeit empfehlen wir warm. H. N.

Internationales Jahrbuch der Sozialpolitik. 1936/37. VII. Jahrgang.

Das Internationale Arbeitsamt veröffentlicht wie gewohnt eine Uebersicht über die Tätigkeit der internationalen Arbeitsorganisationen und die sozialpolitische Gesetzgebung in der ganzen Welt. Sehr sorgfältig wird alles registriert, was in irgend einem Lande an sozialpolitischen Erlassen erschienen ist. Eine gute Einteilung und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtern die Benützung des fast 700 Seiten umfassenden Bandes.